

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.06.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0016/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.09.2010</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.09.2010</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.09.2010</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Übertragung von Finanzierungsaufgaben ab 2011 auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>		

## Grund der Vorlage

Finanzierungs— und Aufgabenübertragung ab dem Jahr 2011 auf den Zweckverband VRR.

## Beschlussvorschlag

Teil A — Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, folgende Finanzierungsaufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gem. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV—Drucksache R/VII/2009/0362):
  - a) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Artikel 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Artikel 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007 und der sonstigen europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR—Finanzierungsrichtlinie.
  - b) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV—bedingter Infrastruktur aus der Basis von Artikel 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. den europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR—Finanzierungsrichtlinie.

- c) Anpassung und Fortschreibung der VRR—Finanzierungsrichtlinie sowie sonstiger in Zusammenhang mit Buchstaben a) und b) erforderlichen Richtlinien.
  - d) Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR—Gemeinschaftstarifs als Höchstarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1370/2007.
  - e) Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der o. g. Zuständigkeit.
2. Der Beschluss zu Ziffer 1 ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschrift der VO (EG) Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV—Drucksache R/VII/2009/0362). Von dieser Befristung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Finanzierungsjahres ausgenommen. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs heißt dies, dass beispielsweise die Abrechnung des Finanzierungsjahres 2019 mit Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung im Jahr 2021 erfolgen wird.

#### Teil B — Abwicklung der ÖPNV—Pauschale

- 1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, folgende Aufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gem. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV—Drucksache R/VII/2009/0362):
  - a) Die Abwicklung der ÖPNV—Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Es gilt die entsprechende VRR—Finanzierungsrichtlinie.
  - b) Anpassung der in Zusammenhang mit Buchstabe a) erforderlichen Förderrichtlinien.
- 2. Eine Änderung der Beschlussfassung zur Abwicklung der ÖPNV—Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (Teil B dieser Beschlussvorlage) hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung zur Finanzierungsübertragung auf den VRR (Teil A dieser Beschlussvorlage).
- 3. Der Beschluss zur Abwicklung der ÖPNV—Pauschale gem. § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV—Drucksache R/VII/2009/0362). Von dieser Befristung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Abrechnungsjahres ausgenommen.

#### **Einverständnisse**

Entfällt

#### **Unterschrift**

Dr. Slawig

## Begründung

### Teil A — Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Die Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein—Ruhr (VRR) hat am 17.12.2009 der weiteren Finanzierungsübertragung des kommunalen ÖPNV auf den VRR ab dem Jahr 2011 zugestimmt, die bereits bis zum 31.12.2010 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.02.1999 von den Beschlussgremien der Gebietskörperschaften im VRR—Gebiet erbeten und von diesen auch durch entsprechende Beschlüsse nachvollzogen wurden. Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal wurde am 03.05.1999 gefasst (Drs. VO/3097/99).

Durch den Beschluss der Verbandsversammlung des VRR vom 17.12.2009 soll diese Finanzierungsübertragung nun ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2019 verlängert werden. Hierdurch soll den starken Verflechtungen im VRR über eine einheitliche Laufzeit der Finanzierungsübertragung durch alle Gebietskörperschaften Rechnung getragen werden.

Auch diese Übertragung ist von den Beschlussgremien der Gebietskörperschaften im VRR—Gebiet wieder nachzuvollziehen.

Die Laufzeit der Finanzierungsübertragung auf den VRR bis zum 31.12.2019 entspricht den Übergangsvorschriften der VO (EG) 1370/2007.

### Teil B — Abwicklung der ÖPNV—Pauschale

Die Gremien des VRR haben, zusätzlich zur Finanzierungsübertragung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die Abwicklung der ÖPNV—Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den VRR übertragen.

Aufgrund der absehbaren Neuordnung der Verteilung der ÖPNV—Pauschale ab 01.01.2011 erfolgte die Finanzierungsübertragung seinerzeit zunächst befristet bis zum 31.12.2010. Der hierzu notwendige Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal wurde am 27.11.2007 gefasst (Drs. VO/0927/07).

Ab 01.01.2011 werden die bisherigen Ausgleichsleistungen für die rabattierten Schüler—und Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG in der ÖPNV—Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufgehen.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2011 ist die Verteilung der ÖPNV—Pauschale auf die Aufgabenträger landesweit neu zu bestimmen (§ 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW). Derzeit finden Gespräche zum Verteilungsmechanismus ab dem Jahr 2011 mit dem Land NRW statt. Eine Tendenz bzw. Aussage über den Ausgang der Gespräche kann z. Zt. noch nicht getroffen werden. Grundsätzliche Änderungen an der bisherigen Landesregelung sind nicht jedoch zu erwarten.

Auch wenn gegenwärtig auf Landesebene noch nicht abschließend über die künftigen Verteilungsmechanismen der ÖPNV—Pauschale beschlossen wurde, brauchen die Verkehrsunternehmen und der VRR Planungssicherheit in Bezug auf die weitere Zuständigkeit und das weitere Vorgehen im VRR bzgl. der ÖPNV—Pauschale.

Mit dem o. g. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 17.12.2009, der hiermit nachvollzogen wird, erfolgt die beschriebene Weichenstellung bzgl. der ÖPNV—Pauschale. Der VRR wird weiterhin in den Gesprächen mit dem Land NRW auf eine praktikable Lösung zur Verteilung der ÖPNV—Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW hinwirken. Nach Abschluss der Gespräche und nachdem die Verteilung auf Landesebene vorliegt, wird der VRR, gemäß des Übergangsbeschlusses vom 17.12.2009, den Gremien ein Modell zur Bereitstellung der Mittel aus der ÖPNV—Pauschale zur Beschlussfassung vorlegen.